

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Monika Lazar, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Zukunft der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland**

Auf Anregung des Ostberliner Runden Tisches fasste die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 9. Januar 1991 einen Beschluss, auf Grundlage dessen Deutschland seither rund 200 000 Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen haben soll. Die gesetzliche Grundlage für den MPK-Beschluss wurde mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt. Mit § 23 des Aufenthaltsgesetzes hatte die rot-grüne Bundesregierung allerdings eine Norm geschaffen, die eine Fortführung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland ermöglichen sollte.

Im Juni 2005 hat nun die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einen Beschluss gefasst, der die Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der der Europäischen Union beigetretenen baltischen Staaten) auf eine neue Grundlage stellen will. Kern dieses Beschlusses ist die Festlegung neuer Voraussetzungen für die Aufnahme von Jüdinnen und Juden in Deutschland.

1. Erste Aufnahmevoraussetzung soll demzufolge (außer bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung) die Prognose sein, dass die zuwandernden Jüdinnen und Juden zur Sicherung des Lebensunterhaltes „nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind“. Diese Sozialprognose soll auch „das familiäre Umfeld“ der/des Zuwandernden einbeziehen. Als Kriterien schlägt der IMK-Beschluss drei Aspekte vor: Ausbildung, berufliche Pläne und Deutschkenntnisse. Einzelheiten hierzu sollten – der IMK zufolge – jedoch in einem Beirat entwickelt werden, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Länder, des Bundes, des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Union der progressiven Juden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sitzen sollten. Dieser Beirat soll dieses Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen.
2. Zum zweiten sollen zuwanderungswilligen Jüdinnen und Juden künftig bereits vor der Einreise „Grundkenntnisse der deutschen Sprache“ nachweisen (Prüfungsmaßstab solle A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen sein). Hierfür sollten – so die IMK – die „Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort erweitert“ bzw. der Zugang für jüdische Zuwanderungswillige in bereits vorhandene Deutschkurse im Herkunftsland „erleichtert“ werden. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, sollen – so die IMK – einer „gesonderten Absprache“ vorbehalten bleiben. Diese sollten auch eine auf das Spracherfordernis bezogene Härtefall-Regelung umfassen.

3. Als dritte Aufnahmevoraussetzung wurde der Nachweis eingeführt, dass für die/den Zuwanderungswilligen die Möglichkeit der „Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet“ besteht. Der Nachweis dessen soll auf einer gutachterlichen Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden basieren. Die Union der Progressiven Juden soll in dieses Verfahren ebenfalls eingebunden werden.

Das Aufnahmeverfahren selber soll – dem IMK-Beschluss zufolge – künftig „in der Hand des BMI/BAMF liegen“. Das BAMF soll demnach die Aufnahmebescheide erteilen bzw. verweigern.

Welchen Aufenthaltsstatus die aufgenommenen Jüdinnen und Juden künftig erhalten sollen, lässt der IMK-Beschluss offen. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige jedoch, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwandererinnen und Zuwanderer erfüllen, sollen nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.

Mit dem IMK-Beschluss wurde schließlich auch eine Übergangsregelung geschaffen: Demnach soll bei Personen, die ihren Antrag vor dem 1. Juli 2001 gestellt, von den neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden. Bei Personen jedoch, die ihren Antrag nach dem 30. Juni 2001 gestellt hatten, könne „nur bei der Geltendmachung eines Härtefalls (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung)“ von den neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden.

Das Verfahren soll – ebenso wie möglicherweise notwendige Rechtsänderungen – zum 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Die IMK präziserte diesen Beschluss dann am 18. November 2005 noch einmal im Umlaufverfahren.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion wurden seit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 von Deutschland aufgenommen?

Wie viele dieser Personen sind seither in andere Länder weitergewandert und in welche?

2. Auf welcher Grundlage wird über Aufnahmeanträge von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entschieden?

Werden den Entscheidungen über diese Aufnahmeanträge heute schon die von der IMK vorgeschlagenen Aufnahmekriterien (Ausbildung, berufliche Pläne und Deutschkenntnisse) zugrunde gelegt?

Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Zahl der aufgenommenen Jüdinnen und Juden?

3. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion haben seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes einen Antrag auf Aufnahme durch die Bundesrepublik Deutschland gestellt?

4. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion wurden seit 2005 durch Deutschland aufgenommen, die ihren Aufnahmeantrag

- vor dem 1. Juli 2001;
- nach dem 30. Juni 2001 bzw.
- nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes

gestellt hatten (bitte aufschlüsseln)?

5. Mit wie vielen aufzunehmenden Jüdinnen und Juden rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2006 bis 2008?
6. Wie viele Jüdinnen und Juden, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30. Juni 2001 gestellt hatten, wurde seit 2005 die Aufnahme durch die Bundesrepublik Deutschland verwehrt, weil sie keinen Härtefall geltend machen konnten?

Welche Rolle spielt bei der Geltendmachung eines Härtefalls die Frage der Familienzusammenführung?

7. Plant die Bundesregierung – wie von der IMK vorgeschlagen – zum 1. Juli 2006 eine Verordnung bezüglich der Neuregelung der Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion?
  - a) Liegt hierfür ein Verordnungsentwurf bereits vor?
  - b) Haben der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie die Union der progressiven Juden diesem Entwurf zugestimmt?
8. Hat sich – wie von der IMK beschlossen – ein Beirat für das Aufnahmeverfahren für Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion gebildet?
  - a) Wenn ja, welche Institutionen gehören diesem Beirat an?
  - b) Wie oft hat bisher und wie oft soll dieser Beirat künftig tagen?
  - c) Welche Kompetenzen hat dieser Beirat, um das Aufnahmeverfahren für Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion – wie von der IMK beschlossen – „vor[zubereiten, [zu] begleiten und [zu] überprüfen“?
  - d) Wem gegenüber ist dieser Beirat rechenschaftspflichtig/berichtspflichtig?
9. Hat sich dieser Beirat auf Kriterien für die neu geforderte Sozialprognose geeinigt?
  - a) Wenn ja, hat sich der Beirat hierauf einvernehmlich oder per Mehrheitsbeschluss verständigt?
  - b) Welche Kriterien sollen dieser Sozialprognose nunmehr zugrunde gelegt werden?
  - c) Inwiefern wird bei dieser Sozialprognose auch „das familiäre Umfeld“ der/des Zuwandernden einbezogen?
  - d) Welche Rolle spielt das Alter der Antragstellerin/des Antragstellers?
10. Wie werden im Rahmen dieser Sozialprognose Hochschulabschlüsse bzw. berufliche Abschlüsse in den Herkunftsländern bewertet?

Was wurde getan, um die Anerkennung von Hochschulabschlüssen bzw. beruflichen Abschlüssen aus den Herkunftsstaaten in Deutschland zu verbessern?
11. Wie stellt sich der tatsächliche Zugang zuwanderungswilliger Jüdinnen und Juden in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu Deutschkursen aus Sicht der Bundesregierung dar?
  - a) Inwiefern wurden in den Herkunftsländern – wie von der IMK beschlossen – die an zuwanderungswillige Jüdinnen und Juden gerichteten Kapazitäten für Sprachkurse in den Herkunftsländern „erweitert“ bzw. überhaupt erst geschaffen?
  - b) Inwiefern wurde jüdischen Zuwanderungswilligen der Zugang zu bereits vorhandenen Deutschkursen im Herkunftsland „erleichtert“?

12. Wurde über die konkrete Ausgestaltung der Spracherfordernisse bzw. der Bereitstellung von Deutschkursen für Jüdinnen und Juden – wie von der IMK beschlossen – eine „gesonderte Absprache“ durchgeführt?
  - a) Wenn ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?
  - b) Welchen Inhalt hat diese Absprache (insbesondere im Hinblick auf den Umfang, die Gewährleistung der Erreichbarkeit sowie die Finanzierung der Sprachkurse)?
  - c) Welche Rechtsqualität bzw. Rechtsverbindlichkeit haben die Ergebnisse dieser Absprache?
13. Ist in dem Verordnungsentwurf – wie von der IMK beschlossen – eine auf das Spracherfordernis bezogene Härtefall-Regelung enthalten; wenn ja, welchen Inhalts, und wenn nein, warum nicht?
14. Ist im Hinblick auf die Aufnahme von Jüdinnen und Juden sichergestellt, dass diese bei der Miteinreise bzw. dem Nachzug von Ehegatten und Kindern im Vergleich zu den Regelungen in den §§ 30 ff. des Aufenthaltsgesetzes nicht schlechter gestellt sind (z. B. im Hinblick Altersbegrenzungen; Sprach- oder sonstige Integrationsvoraussetzungen), und wenn nein, warum nicht?
15. Inwiefern wurde im von der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden koordinierten Feststellungsverfahren zur Aufnahme sichergestellt, dass auch säkulare Jüdinnen und Juden bzw. solche Personen Aufnahme in Deutschland finden, die zwar einen jüdischen Vater, aber keine jüdische Mutter haben oder die lediglich im Besitz einer vor 1990 ausgestellten staatlichen Personenstandsurkunde sind, nach der sie jüdischer Nationalität sind?

Inwiefern ist hierbei eine gleichberechtigte Beteiligung der Union der progressiven Juden sichergestellt?
16. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der IMK, derzufolge für die Neuregelung der Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion „Rechtsänderungen“ notwendig sind, und wenn ja, welche „Rechtsänderungen“ hält die Bundesregierung für erforderlich, und wann gedenkt sie den hierfür notwendigen Rechtsetzungsprozess einzuleiten und abzuschließen?
17. Welchen Aufenthaltsstatus sollen aufgenommene Jüdinnen und Juden künftig erhalten?
18. Sofern aufgenommenen Jüdinnen und Juden künftig nur noch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wie wird dann sichergestellt, dass sie bzw. ihre nicht-jüdischen Familienangehörigen den Rechtsanspruch auf Zugang zu den Integrationskursen behalten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 c. AufenthG)?

Berlin, den 14. Juni 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**